

Amtliche Publikation

Datum	10. Juli 2026
Sperrfrist	keine
Kontakt	Silvano Castioni

Feuerschutz und Waldbrand; allgemeines Feuerverbot; Präsidialentscheid

Ausgangslage

Mit Verfügung vom 26. Juli 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur aufgrund der Trockenheit ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen¹. Dieses Verbot gilt bis auf Widerruf. In der gleichen Verfügung lässt es das Amt den Gemeinden offen, bei besonderer Gefahrenlage auf ihrem Territorium jederzeit ein allgemeines Feuerverbot anzuordnen.

Der Gemeindepräsident zusammen mit Markus Moser, Gemeinderat Sicherheit, haben mittlerweile geprüft, ob ein allg. Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet notwendig ist, dies letztlich auch im Hinblick auf in nächster Zeit nicht zu erwartenden wetterbedingten Entspannungen (Temperatur und Niederschlag). Es muss in Betracht gezogen werden, dass ein allg. Feuerverbot eine gewisse Einschränkung der Freiheitsrechte nach sich zieht. Das allgemeine Feuerverbot auf das gesamte Gemeindegebiet erfolgt in Absprache dem Förster, dem Feuerwehrkommandanten sowie den Bezirks- und Nachbargemeinden). Das allg. Feuerverbot soll ab Montag, 13. Juli 2026, 12:00 Uhr in Kraft treten und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsgrundlage

Ein allg. Feuerverbot bedeutet eine Einschränkung der verfassungsmässigen Grundrechte der Bürger. Gemäss Art. 36 der Bundesverfassung² dürfen Grundrechte eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt, dies im öffentlichen Interesse liegt und die Massnahme verhältnismässig ist.

Gemäss § 14 des Kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG)³ kann der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften über die Feuerpolizei erlassen. Gestützt darauf können die Gemeinden auf ihrem Gebiet ausser für den Wald und die Flächen in Waldesnähe ein allg. Feuerverbot erlassen. (§ 18 der Kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz [VVB]⁴).

Die Vermeidung von Waldbränden und sonstigen Flächenbränden liegt sicherlich im Interesse der Bevölkerung. Der Wald hat heute eine für die Gesellschaft nicht wegzudenkende Bedeutung, erfüllt er doch verschiedene vitale Funktionen. Er geniesst auf allen Staatsebenen einen besonderen Schutz, was in vielen Erlassen kodifiziert ist. Gefahren von Feuersbrünsten sind ebenfalls zum Schutz von Mensch und Tier zu verhindern. Unzählige Brände weltweit zeigen, welche Zerstörungen von Leib und Gut Waldbrände verursachen können. Somit liegt es im öffentlichen Interesse Einschränkungen hinsichtlich der Entfachung von Feuer zu erlassen.

Ein allgemeines Feuerverbot tangiert einen kleinen Teil der Freiheitsrechte von Personen. Verbote betr. kein offenes Feuer zu entfachen, Einschränkungen beim Grillen oder das Verbot Feuerwerke zu entzünden, sind zwar ärgerlich für die bzw. den einzelnen, sie tangieren jedoch keine existenziellen Rechte. Demzufolge kann ein allg. Feuerverbot als eine verhältnismässige Massnahme angesehen werden, dem notwendigen Schutz vor Feuer zu genügen.

¹ <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2026/06/feuerverbot-im-wald-und-in-waldesnaehe.html> (26.06.2026)

² SR 101

³ LS 861.

⁴ LS 861.12

Aufgrund der Dringlichkeit in dieser Sache erfolgt ein Präsidialentscheid gemäss Art. 16 des Organisationsreglements.⁵

Erwägungen zum Feuerverbot

Aufgrund der andauernden niederschlagsarmen Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen und im Hinblick auf das Ausbleiben meteorologischen Entspannungen (Niederschläge und tiefere Temperaturen), wurde die Situation bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit, was sich auch auf die Grund-/Trinkwasserreserven auswirkt. Bereits kleine Funkenwürfe können Brände entfachen. Die Prognosen von Meteo Schweiz sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Abgesehen von vereinzelt Gewittern, welche kaum zu einer Entspannung der aktuellen Lage führen dürften, sind keine Niederschläge angezeigt. Aus diesen Gründen beurteilt der Gemeinderat, in Absprache mit den diversen Ressortleitern (Land-/Forstwesen und Feuerwehr) die Brandgefahr als erheblich (Stufe 4) und hat für das gesamte Gemeindegebiet ab Montag, 13. Juli 2026, 12:00 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot erlassen.

Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf durch die Gemeindebehörden. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Der Gemeinderat zieht auch die Tatsache in Erwägung, dass das Löschen von Waldbränden und sonstigen Feuersbrünsten entsprechende Wasserressourcen benötigt. Auch wenn in Weisslingen keine Wasserknappheit herrscht, so ist es auch aus der hydrologischen Gesamtsituation in Betracht zu ziehen, dass mit dem Gut Wasser schonend umzugehen ist. Denn an vielen Orten um Weisslingen besteht bereits ein Wassermangel (Russikon) oder ist einer zu erwarten.

Da das allg. Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Gemeindepräsident beschliesst:

- D1. Es wird ab 13. Juli 2026, 12:00 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot erlassen und umfasst folgende Regelungen:
 - D1.1. Kein Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien, sowohl auf öffentlichem wie auch privatem Grund (eingeschlossen eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen, Einweggrills auf Gartensitzplätzen, Balkonen und Dachterrassen), insbesondere auch kein Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle oder anderen Brennstoffen;
 - D1.2. Kein Wegwerfen von brennenden oder glühenden Gegenständen, insbesondere Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer;
 - D1.3. Kein Abbrennen von Feuer- und Kleinfeuerwerken (inkl. Vulkane, usw.) und Zündkörpern jeglicher Art;
 - D1.4. Kein Anzünden von Fackeln;
 - D1.5. Kein Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschlaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen.
- D2. Weiterhin erlaubt bleibt das Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills. Vorbehalten bleiben anderslautende Regeln der jeweiligen Hausverwaltung; diesfalls sind die üblichen Sorgfaltsmassnahmen zu beachten (u.a. Aufstellen des Gerätes auf kippstabilem und feuerfestem Untergrund).
- D3. Dieses Verbot gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat.
- D4. Das Verbot ist in geeigneter Form zu publizieren.
- D5. **Rechtsmittel**
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist

⁵ WRF 101.11

beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Die Aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses wird entzogen.

Der Gemeindepräsident